



Merkblatt zur Kunstaufnahmeprüfung

1. Allgemeines

- 1.1 Aufgrund von § 58 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 wurde gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 15. Dezember 2005 eine gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Aufnahmeverfahren des Studiums im Fach Kunst beschlossen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Bewerber/innen den praktischen Anforderungen des Studiums genügen. Die Aufnahmeprüfung wird **zweimal jährlich** durchgeführt.
- 1.2 **Den Antrag auf Teilnahme** an der Aufnahmeprüfung kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder innerhalb eines Jahres ab Antragstellung erwerben wird (**Antrag auf Befreiung** siehe unter Befreiungsmöglichkeiten).

2. Anmeldefristen

Der schriftliche **Antrag auf Teilnahme** an der Aufnahmeprüfung ist für das Wintersemester bis zum **01. Juni (Ausschlussfrist)** und für das Sommersemester bis zum **01. November (Ausschlussfrist)** bei der Institutssekretärin (Frau Sittner, Raum 1.211, App. 292, Mo-Fr 9-12 h) einzureichen

Der schriftliche **Antrag auf Befreiung** von der Aufnahmeprüfung ist für das Wintersemester bis zum 01. Juni und für das Sommersemester bis zum 01. November bei Frau Sittner einzureichen. **Antragsformulare** für die Aufnahmeprüfung erhalten Sie beim Institut für Kunst, Musik und Sport oder auf der PH-Homepage www.ph-ludwigsburg.de unter Studium und Lehre.

3. Befreiungsmöglichkeiten

- 3.1 Den Antrag auf Befreiung von der Aufnahmeprüfung kann stellen, wer bereits ein künstlerisches/gestalterisches Studium an einer staatlichen Hochschule abgeschlossen hat. Dem Antrag sind die Studienabschlusszeugnisse beizulegen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und stellt hierüber eine Bescheinigung aus anhand der vorgelegten Unterlagen.
- 3.2 Ein Antrag auf Befreiung von der Aufnahmeprüfung kann ebenfalls von Bewerbern/innen gestellt werden, die einen künstlerischen Studiengang an einer künstlerischen/ gestalterischen Hochschule oder ein Lehramtsstudium mit dem Fach Kunst (innerhalb oder außerhalb des Landes Baden-Württemberg) begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den individuellen Antrag auf der Grundlage und des Nachweises der bisherigen künstlerischen/gestalterischen Studienergebnisse und Studienleistungen, sowie eines Gesprächs, in dem die Bewerber/innen den Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Kunst erbringen müssen. Im Fall der Befreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

4. Zeitpunkt der Prüfung

Die Aufnahmeprüfungen für das Wintersemester 2017/2018 und das Sommersemester 2018 werden in landeseinheitlichen Terminen durchgeführt.

Voraussichtliche Prüfungstage: **Samstag, 24. Juni 2017**
Samstag, 11. November 2017

Die Angabe der Prüfungstage erfolgt ohne Gewähr.

Eine detaillierte Einladung mit verbindlichem Prüfungstag und nähere Informationen erhalten Sie schriftlich nach dem 01. Juni bzw. 01. November.

Hinweis:

Da die Kunstaufnahmeprüfung an allen Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg **am selben Tag** stattfindet, melden Sie sich bitte nur bei **einer** Pädagogischen Hochschule an, da Sie nur an **einer** Pädagogischen Hochschule an der Kunstaufnahmeprüfung teilnehmen können. Wer die Prüfung aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit versäumt, kann an einem Nachprüfungstermin teilnehmen, der 14 Tage nach dem o. g. Prüfungsdatum zentral an einer baden-württembergischen PH stattfindet.

5. Prüfungsteile / Einzureichende Unterlagen

Die Aufnahmeprüfung für das Fach Kunst erstreckt sich auf die folgenden Teilgebiete:

5.1. Mappenprüfung

Die Mappe soll zehn signierte eigene künstlerische Arbeiten enthalten, von denen 5 Zeichnungen sein müssen. Die anderen sollen aus anderen künstlerischen Arbeitsfeldern (z.B. den Bereichen Malerei, Druckgrafik, Fotografie, Plastik, Design usw.) stammen. Plastische Arbeiten sind nur in Form von Fotos oder Entwürfen zulässig.

Die Mappe wird zur Aufnahmeprüfung mitgebracht und zurückgegeben.

5.2. Klausurprüfung

Zum weiteren Nachweis der künstlerischen Fähigkeiten wird eine Klausurprüfung von **etwa 3 Stunden Dauer** durchgeführt, in der grafisch und malerisch gearbeitet wird.

5.3. Kolloquium

Bei widersprüchlichen Prüfungsergebnissen in den beiden vorstehenden Prüfungsteilen kann zusätzlich ein Prüfungsgespräch von etwa 10 Minuten Dauer stattfinden - in dem der/die Bewerber/in den Nachweis seiner/ihrer besonderen Eignung für das Fach Kunst erbringen muss (z. B. künstlerische Interessen, Vorbildung, Berufsvorstellungen).

6. Erfolgreiche Prüfung / Gültigkeit von Bescheinigungen

Die Prüfung ist bestanden, wenn Bewerber/innen in nach Abschluss aller Prüfungsteile die geforderten Leistungen erbracht haben. Die darüber ausgestellte Bescheinigung hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf die Aufnahmeprüfung folgenden zwei Studienjahre. Gleiches gilt für die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung über die Befreiung, wobei diese nur an der ausstellenden Hochschule gilt.

Ausnahme:

Bewerber/innen, die im laufenden Semester an einer anderen Pädagogischen Hochschule des Landes Baden-Württemberg das Fach Kunst studieren und eine Bescheinigung über die bestandene Aufnahmeprüfung in Baden-Württemberg vorlegen, die nicht älter als zwei Jahre ist, können ohne neue Prüfung zugelassen werden.

Hinweis für den Zulassungsantrag:

Ihrem Antrag auf Zulassung zum Studium (=Bewerbung) müssen Sie eine **beglaubigte** Kopie der Bescheinigung über die bestandene Kunstaufnahmeprüfung bzw. der Befreiung hiervon beilegen. Ohne diese Bescheinigung können Sie sich **nicht** für das Studium im Fach Kunst bewerben.

Bewerbungsunterlagen finden Sie auf der PH-Homepage www.ph-ludwigsburg.de unter Studium und Lehre. Fragen zur Bewerbung beantwortet gerne die Studienabteilung (Zimmer 1.116-1.119, Telefon 07141-140-215 / 234 / 235 / 264 / 207, Sprechstunde: montags 9.30 - 12.00 Uhr und 13.30 -14.30 Uhr, mittwochs 9.30 -13.00 Uhr und donnerstags 9.30 - 12.00 Uhr).